

Magdeburg, 27.05.2024

**Erwartungen der LAG der christlich orientierten Schulen und des VDP  
Sachsen-Anhalt an die geplante Überarbeitung der schulgesetzlichen  
Regelungen zu den Schulen in freier Trägerschaft (10-Punkte-Plan)**

1. Einführung eines transparenteren, von Schulträgern und Abgeordneten nachvollziehbaren, planungssicheren und verfassungskonformen Finanzhilfesystems unter Berücksichtigung der Kostenentwicklungen nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Landesverfassung (s. auch Koalitionsvereinbarung)
2. Nachhaltige Gewährleistung des (landes-)verfassungsrechtlichen Anspruchs der sog. Ersatzschulen auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse = Dies bedeutet aus der Sicht der Vertreter der freien Schulen das Vorsehen einer Förderquote von 95 % im Vergleich zu den tatsächlichen (und nicht schon vorab gekürzten) IST-Kosten der staatlichen Schulen bei Annahme einer ordnungsgemäßen 103-prozentigen Unterrichtsversorgung (wie im Koalitionsvertrag angestrebt)
3. Erleichterung / Entbürokratisierung des Einsatzes von Lehrkräften an den Ersatzschulen entsprechend den Vereinbarungen des aktuellen Koalitionsvertrages: dadurch auch Entlastung der Schulverwaltung
4. Angemessene prozentuale Beteiligung der allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen an **allen** staatlichen bildungsbezogenen Unterstützungsleistungen und Förderprogrammen in Sachsen-Anhalt (s. Koalitionsvereinbarung)

5. Verfassungskonforme Umsetzung des Sonderungsverbots durch Vorsehen eines Schulgeldersatzes des Landes für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern die vom Land jeweils genehmigten Schulgeldhöhen nicht oder nur anteilig aufbringen können
6. Finanzierung der sonderpädagogischen Förderung im Gemeinsamen Unterricht analog der Finanzhilfe für Schülerinnen und Schüler, die an entsprechenden Förderschulen lernen (so wie z.B. auch in Sachsen und Thüringen)
7. Einführung einer verfassungskonformen Regelung zur Wartefrist bei Schulneugründungen analog den Normen des Freistaates Sachsen
8. Einbindung international ausgerichteter Bildungsgänge, die zu international anerkannten Abschlüssen führen, in die Ersatzschulstruktur
9. Klarstellung § 84 f SchulG: Schulen in freier Trägerschaft und deren Schulträger dürfen das landeseinheitliche Bildungsmanagementsystem (BMS-LSA) verwenden, müssen es aber nicht; sie werden lediglich zur Datenübermittlung per Schnittstelle verpflichtet, nicht aber zum Einsatz des gesamten Systems an ihren Schulen
10. Mindestens einmal pro Legislatur, grundsätzlich aber vor der geplanten Änderung von Regelungen, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Ersatzschulfinanzierung haben, beauftragt die Landesregierung – im Einvernehmen mit den Vertretern der freien Schulen – einen unabhängigen Sachverständigen mit der Ermittlung der vollständigen schulformbezogenen IST-Kosten der staatlichen Schulen und legt dessen Untersuchungsergebnisse dem Landtag vor (Anpassung der Regelung des § 18g SchulG LSA)